

„Hurra, wir bekommen ein Baby! – Was tut der Staat für mich?“

#1 Wie berechnet sich das Elterngeld und wie hole ich das Maximum heraus?

Beim Basiselterngeld beträgt das Elterngeld grundsätzlich 65% des durchschnittlichen Nettoeinkommens. Der Bemessungszeitraum beträgt bei der Mutter grundsätzlich 12 Monate vor Beginn des Mutterschutzes und beim Vater 12 Monate vor dem Kalendermonat der Geburt. Bei Selbständigen wird das letzte Steuerjahr vor der Geburt berücksichtigt. Da das Nettoeinkommen abhängig von der Steuerklasse ist, macht es bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern Sinn, dass der betreuende Elternteil die günstigere Steuerklasse erhält – also die Steuerklasse III. Damit dies bei der Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird, muss der Steuerklassenwechsel mindestens 7 Monate vor Beginn des Mutterschutzes bzw. dem Geburtsmonat stattgefunden haben.

Bitte beachten Sie, dass dies nur die Grundsätze des Elterngeld beinhaltet. Bei Rückfragen zur Antragstellung ,ElterngeldPlus oder anderen Elterngeldkombinationen steht Ihnen unser Lohn-Team gerne zur Verfügung.



Übrigens: Auch bei Adoptivkindern haben die Eltern unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Elterngeld.

#2 Bekomme ich Elterngeld, wenn ich in Deutschland arbeite aber im Ausland lebe oder umgekehrt?

Bei sogenannten Grenzgängern innerhalb der EU ist es grundsätzlich so, dass das Elterngeld von dem Land gezahlt wird, in dem Sie berufstätig sind. Wenn Sie und Ihr Partner jedoch in verschiedenen Ländern arbeiten erhalten Sie das Elterngeld aus dem Land, in dem Ihr Kind wohnt. Unter Umständen kann es sein, dass das jeweils andere Land einen Zuschuss leisten muss.



„Hurra, wir bekommen ein Baby! – Was tut der Staat für mich?“

#3 Wie viel Kindergeld bekomme ich?

Zurzeit beträgt das Kindergeld 255€ pro Kind und pro Monat.

Es wird ab der Geburt bis zum 18. Lebensjahr gezahlt und unter bestimmten Voraussetzungen sogar bis zum 25. Lebensjahr.



Übrigens: Auch bei Adoptivkindern haben die Eltern Anspruch auf Kindergeld. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bei Pflegekindern.

#5 Kann ich mich bei meinem Arbeitgeber krankmelden, wenn mein Kind erkrankt ist?

Sie selber können sich nicht krankmelden, allerdings haben Sie Anspruch auf unbezahlte Freistellung wenn Ihr Kind erkrankt ist. Das Gesetz sieht hier pro Kind, pro Elternteil und pro Jahr 15 Arbeitstage und bei Alleinerziehenden 30 Arbeitstage vor.

Ist Ihr Kind gesetzlich krankenversichert, erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse sog. Kinderkrankengeld, sofern:

- Ihr Arzt die Krankheit und die benötigte Betreuung des Kindes bescheinigt,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind pflegen kann und
- Ihr Kind nicht älter als 12 Jahre als ist.

In manchen Fällen ist zudem im Arbeitsvertrag geregelt, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Kinderkrankengeld und dem Nettolohn zahlen muss.

#4 Muss ich für mein Kind eine eigene Krankenversicherung abschließen?

Sind Sie und/oder Ihr Partner gesetzlich versichert, ist Ihr Kind über die Familienversicherung kostenlos mitversichert. Es muss also keine eigene Krankenversicherung für das Kind abgeschlossen werden.

Eine Ausnahme besteht hierbei jedoch, wenn ein Elternteil privat versichert ist und dieser mehr als 73.800€ im Jahr und mehr als der gesetzlich versicherte Elternteil verdient. In dem Fall muss das Kind ebenfalls privat krankenversichert werden.

Sind Sie und Ihr Partner beide privat krankenversichert, muss Ihr Kind ebenfalls privat versichert werden. Bei der privaten Krankenversicherung wird für jedes Kind ein eigener Beitrag erhoben.



→ Ist Ihr Kind privat krankenversichert, informieren Sie sich bei der Versicherung über vergleichbare Leistungen. Ggf. muss dazu ein zusätzlicher Tarif hinzugebucht werden.

„Hurra, wir bekommen ein Baby! – Was tut der Staat für mich?“

#6 Kann ich Betreuungskosten meines Kindes steuerlich geltend machen?

Ja, Sie können Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen (80% der Kosten, maximal 4.800€ pro Kind). Wichtig ist, dass Sie zu den Aufwendungen eine Rechnung als Nachweis vorliegen haben und diese unbar, also per Bankzahlung, beglichen haben.

Zudem sind lediglich die Kosten für die Betreuung begünstigt. Auch Fahrtkostenerstattungen an die Betreuungsperson sind begünstigt. Nicht berücksichtigungsfähig sind Kosten für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche oder andere Freizeitbeschäftigungen oder Nebenkosten für die Verpflegung.

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse erhalten (s. #10), mindern diese Ihre Sonderausgaben.

#7 Unser Kind wird von den Großeltern betreut. Kann ich das auch als Sonderausgaben geltend machen?

Ja, unter bestimmten Voraussetzungen ist das möglich.

Erstattet Sie den Großeltern Fahrtkosten (0,30€/km), können diese in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden, ohne dass im Umkehrschluss eine Versteuerung bei den Großeltern vorgenommen werden muss. Hierbei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine schriftliche Vereinbarung vorliegen, aus der eine regelmäßige Betreuung hervorgeht.
- Die Vereinbarung muss tatsächlich umgesetzt werden. Wir empfehlen eine monatliche und unbare Erstattung der Fahrtkosten.
- Es werden monatlich Aufstellungen geführt, auf denen die Fahrten mit Datum, Name und Adresse der Großeltern und der Rechnungsempfänger festgehalten werden.
- Wir empfehlen zudem, dass die Großeltern ab und an auf dem Weg zu Ihnen tanken und den Tankbeleg an die Rechnungen heften sodass nachgewiesen wird, dass die aufgeführten Fahrten tatsächlich durchgeführt wurden.

Erhalten die Großeltern weitere Zahlungen für die Betreuung, sind diese unter den o.g. Voraussetzungen ebenfalls als Sonderausgaben abziehbar. Allerdings muss dann eine Versteuerung bei den Großeltern stattfinden, da es sich nicht mehr nur um einen Aufwandsersatz handelt.

Eine Berücksichtigung der Fahrtkosten als haushaltsnahe Dienstleistungen kann übrigens nicht erfolgen.





„Hurra, wir bekommen ein Baby! – Was tut der Staat für mich?“

#8 Wir haben ein Au-Pair eingestellt. Wirkt sich das ebenfalls steuermindernd aus?

Soweit das Au-Pair für die Kinderbetreuung zuständig ist, sind die Kosten als Kinderbetreuungskosten zu berücksichtigen. Übernimmt das Au-Pair Aufgaben im Haushalt, sind die anteiligen Kosten jedoch als haushaltsnahe Dienstleistungen in der Steuererklärung zu berücksichtigen (20% der Kosten, maximal 4.000€).

Wir empfehlen, den Zeitanteil für Kinderbetreuung und Haushaltshilfen im Arbeitsvertrag festzulegen, da das Finanzamt sonst von einer 50%-Aufteilung ausgeht.

Beachten Sie, dass die Zahlungen an das Au-Pair unbar erfolgen müssen. Als Rechnung ist der Arbeitsvertrag, idealerweise mit Angaben zu den Zeitanteilen, ausreichend.

#9 Kann ich die Kosten, die für die Schwangerschaft und die Geburt angefallen sind, steuerlich geltend machen?

In der Regel übernimmt die Krankenkasse die Kosten für Medikamente, Ärzte, Hebammen und weiteres. Erstattet Ihre Krankenkasse nicht alle Kosten, können Sie den selbst getragenen Betrag als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Übrigens sind auch die Fahrtkosten zu Vorsorgeuntersuchungen, zur ärztlich verordneten Schwangerschaftsgymnastik und ins Krankenhaus zur Entbindung absetzbar.





„Hurra, wir bekommen ein Baby! – Was tut der Staat für mich?“

#10 Ich gehe nach der Elternzeit wieder arbeiten. Kann mein Chef mich bei den Kosten für die Kita unterstützen?

Ihr Arbeitgeber kann Ihnen einen Zuschuss für die Unterbringung und Betreuung Ihres Kindes steuerfrei gewähren. Auch Leistungen für die Verpflegung sind begünstigt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. Sie dürfen also nicht auf Gehalt verzichten und diesen Betrag in den Kindergartenzuschuss umwandeln. Zudem darf der gewährte Zuschuss nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten.



Wie in #6 erläutert, sind die Kinderbetreuungskosten um die Zuschüsse des AGs zu mindern. Wir empfehlen Ihnen, die Rechnung der Kinderbetreuung in Betreuung und Verpflegung aufteilen zu lassen und nachweislich mit Ihrem Arbeitgeber festzuhalten, dass sich die steuerfreien Zuschüsse auf die Verpflegungskosten beziehen. Dadurch entfällt eine Minderung Ihrer Sonderausgaben.



#11 Wird der Kinderfreibetrag automatisch in meiner Lohnabrechnung berücksichtigt?

Durch die Anmeldung des Neugeborenen beim Einwohnermeldeamt wird automatisch auch das Kind in den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM – früher Lohnsteuerkarte) berücksichtigt. Bei verheirateten Elternteilen erhält jeder einen hälftigen Kinderfreibetrag. Bei unverheirateten Elternteilen erhält in den meisten Fällen die Mutter den gesamten Kinderfreibetrag. Hier kann durch einen [Antrag](#) beim Finanzamt, der Freibetrag halbiert oder an das andere Elternteil übertragen werden.

→ Bitte prüfen Sie die Eintragung auf Ihrer Lohnabrechnung nach der Geburt des Kindes. Wurde der Freibetrag nicht berücksichtigt, setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung.